

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1893

88 (29.7.1893) Beilage zum Landboten

Ministerium des Innern.

Futternot betr.

Nr. 20579. An die Gr. Bezirksämter:
Aus Anlaß der ungünstigen Futterernte des laufenden Jahres haben wir in den östlichen Provinzen Preußens, sowie in Ober- und Niederhessen Heu antaufen lassen, das durch Vermittlung der Gemeinden an Landwirte abgegeben werden soll, die solches für den Bedarf ihres eigenen landwirtschaftlichen Betriebs verwenden wollen. Da die Verhandlungen über die beim Transport zur Anwendung kommenden Tariffätze noch nicht abgeschlossen sind, vermögen wir den Preis noch nicht mit Bestimmtheit zu bezeichnen; keinesfalls aber wird derselbe den Betrag von 5 Mk. 50 Pf. für den Zentner loco Karlsruhe übersteigen.

Der Kaufpreis kann auf 6 Monate vom Tag des Empfanges der Lieferung an gestundet werden. Für die Zahlung hat sich die Gemeinde zu verbürgen.

Falls mehr Heu bestellt werden sollte, als nach Maßgabe des uns zur Verfügung stehenden Vorrats geliefert werden kann, wird eine verhältnismäßige Kürzung der bestellten Mengen eintreten.

Die Gr. Bezirksämter wollen dies alsbald den Gemeinden ihrer Bezirke bekannt geben und etwaige bei ihnen einlaufende Bestellungen anher vorlegen.

Wir bemerken, daß ein Teil des Heues schon demnächst hierher geliefert wird. Um die Kosten des Umladens und Lagerns zu ersparen, ist thunlichste Beschleunigung der Bestellungen erwünscht.

Karlsruhe, den 25. Juli 1893.

A. A.:

gez. Frey.

Nr. 15874. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, dies alsbald in den Gemeinden bekannt zu geben, Bestellungen entgegenzunehmen und sofort einzufenden.

Mit der Bestellung hat die Gemeinde die Bürgschaft für den Kaufpreis urkundlich zu übernehmen.

Sinsheim, den 27. Juli 1893.

Großh. Bezirksamt.

Gaddum.

Bekanntmachung.

Die Feststellung der Kapitalrentensteuer für 1893 betreffend.

Für die Einreichung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen für das laufende Jahr wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 22 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes eine zweitägige Frist

vom 8. August bis mit 9. August d. J.

anberaumt.

Dabei wird bekannt gemacht:

- Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrate zu erfolgen.
- Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J.
- In obiger Frist haben alle jene Pächter Steuererklärungen einzureichen:
 - welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 Mk. jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind;
 - welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mk. übersteigt.
- Steuerpflichtig sind:
 - Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Befreiung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gebachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herkommt;
 - Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.
- Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der oben bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerlichvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.
- Formulare zu den Steuererklärungen samt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates unentgeltlich verabreicht.
- Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 27. Juli 1893.

Der Vorsitzende des Schatzungsrates:

Haag.

Stellegesuch.

Für ein Zimmermädchen, das auch servieren kann, wird bis Mitte September eine Stelle gesucht. Näheres in der Exp. d. Bl.

Für Magenleidende!

Graham- oder Schrotbrod,

täglich frisch, empfiehlt

Fr. Wagner.

Bekanntmachung.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstjährige Steuerjahr 1894 wird am

Dienstag und Mittwoch, den 8. und 9. August 1893

vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Rathause dahier vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Wechsels in der Person des Pflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amteswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbsteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbsteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

- Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen.
- Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichs-inländischen Bezugsquellen stehenden steuerbaren Einkommen.
- Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihrem Gehalte, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.
- Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungs-Gesellschaften: mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung derselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuer-Erklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, bei Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Teil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steuerantrag als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen:

Gewerb- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuer-Erklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besondern Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerlichvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuer-Erklärungen nebst Anleitungen zu den letztern werden von heute an bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsrate unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuer-Erklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 27. Juli 1893.

Der Vorsitzende des Schatzungsrates:

Haag.

Kirchardt.

Stoppelrübensamen

und

Incarnatkleesaat

empfehlen billigt

S. Waidler.

Bohnenschnitzler

und

=Hobel

empfehlen billigt

Albert Hoffmann

gegenüber der Apotheke.

Festprogramm

zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Höheren Bürgerschule
in Sinsheim a. E.

1843—1893.

Sonntag, den 30. Juli 1893:

Vormittags 9 Uhr: Festgottesdienst.
Nachmittags 4 Uhr: Erste Theatervorführung in der Turnhalle:
„Prinz von Homburg“ von Kleist.
Abends 7 Uhr: Gesellige Zusammenkunft und Begrüßung der angekom-
menen Gäste im Gasthaus „zum Löwen“.

Montag, den 31. Juli:

Tagreveille und Kanonensalven.
Vormittags 1/2 9 Uhr: Festzug durch die Stadt.
„ 9 Uhr: Schulfeier in der Turnhalle.
Mittags 12 Uhr: Festessen im Gasthaus „zum Löwen“.
Nachmittags 1/2 4 Uhr: Zweite Theatervorführung.
Abends 8 Uhr: Festkommers im Gasthaus „zur Reichskrone“.

Dienstag, den 1. August:

Vormittags 10 Uhr: Schauturnen auf der Stadtwiese.
Nachmittags 2 Uhr: Ausflug auf den Steinsberg.

Zu dieser seltenen Feier beehren wir uns, alle diejenigen, die unserer
Anstalt nahe stehen, ganz ergebenst einzuladen.

Der Vorstand: Ritter. Der Bürgermeister: Haag.

Tapeten!

Naturelltapeten von 10 Pf. an,
Goldtapeten „ 20 „ „
Glanztapeten „ 30 „ „
in den schönsten neuesten Mustern.
Musterkarten überallhin franko.
Gebrüder Ziegler, Minden
in Westfalen.

Neu! Wein mit Malzanzug. Neu!

mit der goldenen Medaille prämiert,
übertrifft alle Trester-, Pfefen- und
Kunst-Weine, so auch die geringen Natur-
weine, ist deshalb der beste, billigste u.
nährhafteste Ernte- u. Tischwein. Preis
von 20 Btr. an 30 u. 40 Pf. Medi-
cinal-Wein 50 Pf. pr., Liter
Weinkellerei v. J. Esterer, Kastatt.

Seber
kann sich zu
jeber Gelegenheit mit
wenig Mühe ein Maß vor-
züglichem, beim besten Apfelwein
gleichkomm. Haustrunk (Most)
berichten mit Schraub- & Most-
Substanzen in Extraktform.
Port- & 150gr. 43.20. Prosp.
grat. fco. J. Schrabert
& Co. Feuerbach
& Schwanau

Sinsheim bei Apoth. Canzenbach,
Rappenaub bei Apoth. Niederheiser.

Das Los
nur
1
Mark.
11 Lose
für
10 Mark.

II. Gr. Pferde-Verlosung
zu Baden-Baden.
Gewinne im Werte von
180,000 Mark
Haupt- **20,000 Mark**
Treffer **10,000 Mark**.
Lose à 1 M., 11 Lose für 10 M.,
Borte u. Liste 20 Pf. extra, versendet
A. Molling, General-Debit
Baden-Baden.

1 Liter kostet 7 Pf.
Zur leichten und einfachen Her-
stellung von 150 Liter eines gefunden,
schmackhaften
Haustrunks
(OBSTMOST)
versende ich franco für nur
M. 3.25
(ohne Zucker) meine seit 16 J.
bewährten Mostsubstanzen.
Da viele wertlose Nachahm. existieren,
achte m. auf d. Schutzmarke u. verlange
überall Hartmann's Mostsubstanzen.
P. Hartmann, Apotheker,
jetzt KONSTANZ (BADEN).
Zu haben in:
Sinsheim Apoth. Canzenbach,
Rappenaub Apoth. Niederheiser.

Fässer-Verkauf.
Griechische Weinfässer von Eichen-
holz, vollständig weingrün,
gut beschaffen, sehr brauch-
bar für Obstwein — 450
und 600 Liter haltend — verkauft
J. F. Menzer,
Redargemünd.

Beste und billigste Bezugsquelle für
garantirt neue, doppelt gereinigt u. gewaschene, echt
nordische
Bettfedern.
Wir versenden postfrei, gegen Nachn. (nicht unter
10 Pfd.) gute neue Bettfedern der Pfand für
60 Pfd., 80 Pfd., 1 M. u. 1 M. 25 Pfd.;
feine prima Halbdaunen 1 M. 60 Pfd.;
weiße Polacfedern 2 M. u. 2 M. 50 Pfd.;
silberweiße Bettfedern 3 M., 3 M.
50 Pfd., 4 M., 4 M. 50 Pfd. u. 5 M.;
feiner: echt chinesische Ganzdaunen (sehr
füllfähig) 2 M. 50 Pfd. und 3 M. Ver-
packung zum Kostenpreise. — Bei Beträgen von
mindestens 75 M. 5%, Rabat. — Etwa Nicht-
gefallendes wird frankirt bereitwilligst
zurückgenommen.
Pecher & Co. in Herford i. Westf.

Steuerfrei

liefern wir jetzt unsere neue, mit Verwendung von Rebwein
hergestellte, vortreffliche Qualität

Kunstwein

weiß zu 22 Pfennig, } per Liter
roth „ 24 „ } 3 monatliche Borgfrist.

Kleinste Quantum 50 Liter; die leeren Fässer werden geliehen.
Indem wir damit einen ausgezeichneten, haltbaren und ge-
sunden Tischwein zu sehr billigem Preise steuerfrei an-
bieten, glauben wir unsere bedeutende Kundschaft noch weiter ver-
größern zu können.

MAYER-MAYER
in Freiburg (Baden).

Die Deutsche
Cognac-Compagnie
Löwenwarter & Cie.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein
empfiehlt
COGNAC
* zu M. 2.— pr. Fl.
* * * * * 2.50
* * * * * 3.—
* * * * * 3.50

Die Analyse des veredelten Chemikers
faute: Der Cognac ist ähnlich zusam-
mengefasst wie die meisten französischen
Cognacs und ist derselbe vom chemischen
Standpunkte aus als rein zu betrachten.

In ganzen und halben Flaschen käuflich
in der Apotheke zu Sinsheim,
Apotheke zu Kirhardt.

Mottenpulver,

Mottenpatronen aus parfümiertem
Naphthalin-Kampfer, ein vorzügliches
Mittel gegen Motte, zu haben in der
Apotheke in Sinsheim.

Für Weinhändler, für Kaufleute oder Küfermeister!

Ein erstes u. leistungsfähiges Trau-
benimportgeschäft sucht für den Bezirk
Sinsheim zum Verkauf der besten und
billigsten Italiener u. Tiroler Trauben
mit einer tüchtigen und zuverlässigen
Persönlichkeit gegen Provision oder
auch gegen feste Rechnung in Verbind-
ung zu treten.

Nur schriftliche Anerbietungen sind
an die Expedition des Blattes zu richten.

In der Sammlung «Meyers Reisebücher» ist soeben erschienen:

Meyers Schwarzwaldführer,

mit Odenwald, Bergstrasse, Heidelberg und Strassburg.
Sechste, neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 11 Karten und 9 Plänen.

Rot kartoniert Preis 2 Mark.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Vorrätig bei G. Münzesheimer, Buchhandlung in Sinsheim.

Frachtbriefe empfiehlt die Buchdruckerei von G. Becker
in Sinsheim.